

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

Abkürzung der Firma / Organisation* SBLV

Adresse* Laurstrasse 6, 5200 Brugg AG

Kontaktperson* Corina Blöchlinger

Telefon* 056 441 12 63

E-Mail* bloechlinger@landfrauen.ch

Datum* 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der JSV Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen sind wir mit der enormen psychischen Belastung und der grossen Arbeitslast unserer Mitglieder durch die Präsenz des Wolfes bestens vertraut und dies bereitet uns Sorgen. Die Weiterführung der Alpwirtschaft, die Besiedelung dezentraler und touristisch wichtiger Regionen, die Herstellung von weltweit geschätzten und wertschöpfungsstarken Alprodukten und die Alpsaison, ein von der Unesco geschütztes immaterielles Kulturerbe, sind gefährdet. Da sich die Wölfe jedoch auch den Ganzjahresbetrieben und den Heimweiden ungehindert nähern, betrifft die Wolfsproblematik heute die gesamte Landwirtschaft und nicht nur die Alpsaison. Dies muss in der Jagdverordnung so zum Ausdruck kommen.

Damit unsere Bäuerinnen und Landwirte die Tierhaltung weiterführen können, sind Änderungen der JSV zwingend nötig. Folgende Punkte sind für uns zentral:

Regulierung:

- Proaktive Regulierung: Dieser Paradigmenwechsel ist entscheidend und ermöglicht eine Regulierung, welche weniger personelle Ressourcen benötigt als die reaktive Regulierung von Rudeln oder die Regulierung von Einzeltieren. Die Anzahl Rudel pro Kompartiment müssen weiter gesenkt werden und es braucht zwingend eine Höchstgrenze an Rudeln, damit einzelne Kantone sich der proaktiven Regulierung nicht entziehen können. Zudem müssen Grenzrudel ganz angerechnet werden und sesshafte Wolfspaare eingeschlossen werden.
- Reaktive Regulierung: Die reaktive Regulierung, welche sich ausschliesslich auf die Welpen des selben Jahres bezieht, wird im Zeitraum Juni bis August praktisch unmöglich, da die Reproduktion erst gegen Ende Sommer nachgewiesen werden kann. Da oft einzelne Elterntiere massive Schäden anrichten, ist es für die Landwirtschaft untragbar, wenn mit der Regulierung dieser Elterntiere bis im Herbst gewartet wird, da während der ganzen Alpsaison Schäden angerichtet werden.
- Perimeter: Die Abschussperimeter für Einzelwölfe und Wolfspaare sind aufzuheben, da die Wölfe sehr mobil sind und sich in kürzester Zeit über sehr weite Strecken fortbewegen. Abschussperimeter von Rudel oder Einzeltieren müssen zudem unabhängig von Nutztieren erfolgen können, da diese je nach Wolfsdruck bereits auf eine andere Weide verschoben wurden und der Wolf nicht auf eine entleerte Weide zurückkehrt.
- Finanzielle Mittel: Die Regulierung kann nur erfolgen, wenn die Kantone willens sind und über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, um die personellen Ressourcen bereitzustellen. Diese Mittel müssen vom Bund erhöht werden, damit die für die Landwirtschaft entscheidende Regulierung garantiert werden kann.

Entschädigung der Landwirtschaft:

- Ausdehnung der Entschädigung auf die mit dem Fall verbundene Arbeit: Die Entschädigung umfasst ausschliesslich den Wert des Tieres. Durch Wolfsangriffe, egal ob versucht oder erfolgreich, entstehen der Landwirtschaft sehr grosse Kosten. Die ausgebrochenen oder allenfalls gerissenen Tiere müssen gesucht werden, was mehrere Tage dauern kann. Zudem müssen teilweise Drohnen eingesetzt werden, was hohe Kosten verursacht. Eine Entschädigung der Arbeit und Kosten der Landwirtschaft bei versuchten oder erfolgreichen Wolfsangriffen muss durch einen Pauschalbeitrag erfolgen.
- Grenzen des Herdenschutzes miteinbeziehen: In der Revision ist vorgesehen, dass nur bei erfolgreichem Herdenschutz die Entschädigung des gerissenen Tieres ausgerichtet wird. Es

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

wird in keiner Art und Weise erwähnt, dass keine Herdenschutzmassnahme eine 100% Garantie bieten kann. Herdenschutzmassnahmen sind fehleranfällig und können momentan durch die Witterung (Schnee, Wind, Bruchholz, Steinschlag, Nebel etc.) verunmöglicht werden. Die Rissentschädigung darf daher nicht vollumfänglich vom Herdenschutz abhängig sein.

Herdenschutz:

- **Kosten:** Der Herdenschutz verursacht sehr hohe Arbeits- und Materialkosten. Aktuell wird das Material vom BAFU und die Arbeit via DZV vom BLW zumindest teilweise entschädigt. Diese Kosten müssen zwingend vom Umweltbudget getragen werden. Zudem müssen die kantonalen Budgets auch die Anzahl Schäden (Risse, Verletzungen etc.) berücksichtigen, denn nicht jeder Wolf verursacht der Landwirtschaft die selben Probleme.
- **Detailierungsgrad:** Die JSV nimmt in der vorliegenden Form auch die Details der Vollzugshilfe Herdenschutz auf. Dies führt dazu, dass die Verordnung sehr detailliert formuliert wird und der erläuternde Bericht zu einem wichtigen Vollzugsinstrument wird. Dadurch entsteht ein totales Ungleichgewicht zur Regulierung, bei welcher dieser Detaillierungsgrad nicht vorliegt, obwohl es sich bei der Regulierung um das wichtigste Herdenschutzinstrument handelt. Dies ist in der JSV zu korrigieren.
- **Betriebliche Betrachtungsweise:** Bei der Lektüre der Artikel 10ff, welche den Herdenschutz beschreiben, entsteht der Eindruck, dass Herdenschutzmassnahmen einheitlich, flächendeckend und unkompliziert umgesetzt werden können. Dies ist leider nur in der Theorie so. In der Realität auf dem Terrain ist jede Situation unterschiedlich. Diesem Umstand wird in den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten Rechnung getragen. Diesen Konzepten, welche ja auch geprüft werden, muss eine gewisse Flexibilität je nach Betriebssituation ermöglicht werden und nach erfolgter Kontrolle Vertrauen geschenkt werden. Grundsätzlich braucht der Herdenschutz eine bessere Würdigung und die Analyse der effektiven Kosten, welche die Entschädigungen je nach Situation bei weitem übersteigen, müssen durch das BAFU veranlasst werden.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Die vorliegende Änderung der JSV geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Die proaktive Regulierung mit tiefen Schadschwellen und tieferen Rudelvorgaben ist massgebend. Herdenschutzmassnahmen müssen finanziell abgesichert werden und der Realität angepasst werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Kantonen wird eine neue Verpflichtung auferlegt. Die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel und des grösstmöglichen Handlungsspielraums ist zwingend.
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfsbestände in den Alpen und dem Jura sind bereits jetzt zu hoch. Eine proaktive Regulierung und Rudelentnahme ist daher zwingend, damit Wölfe ein scheues Verhalten gegenüber Nutztieren und Menschen zeigen. Die Erfahrungen der kurzen proaktiven Regulierungsphase 2023/2024 zeigen, dass Anpassungen des Art. 4b nötig sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Aufhebung der Bst. a und b. in Abs. 1 von Art. 4 wird abgelehnt. Die Beestimmungen sind beizubehalten. c. ihren Lebensraum beeinträchtigen; d. die Artenvielfalt gefährden; ... Auch diese Kriterien sind bei der Regulierung geschützter Arten zu berücksichtigen.
Abs. 2	Ablehnung	Bst. B, Ziffer 1: die Zumutbaren Herdenschutzmassnahmen müssen sich auf Art. 10c und nicht auf die kantonale Beratung beziehen. Zudem müssen bestehende Herschutzmassnahmen (z.B. Zäune 90cm) weiterhin garantiert werden und als geschützt gelten. Es kann nicht sein, dass die Anforderungen jährlich ändern und so eine Regulation verunmöglichen, da Situation aufgrund von einigen Zentimetern nicht mehr geschützt sind. Bst. B, Ziffer 3: Streichung des zweiten Teils, da der Wald unter anderen Einflüssen (z.B. Temperaturen über 20 Grad gemäss WSL) mehr leidet. Es kann nicht sein, dass sich Kantone wegen einem Waldschutzkonzept der proaktiven Regulierung entziehen. Text: die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern;
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Frage der Grenzrudel ist zwingend zu klären. Diese sind ganz anzurechnen.
Abs. 4	Zustimmung	Dieser Absatz wird sehr unterstützt, da er zu verhindern hilft, dass Elterntiere das problematische Rissverhalten weitergeben.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Diese Anforderungen sind sehr hoch und dürfen situativ eine Regulierung nicht verhindern.
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Beschränkung der Abschussbewilligung auf ein Jahr ist aufzuheben, denn sie stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Wenn ein Wolfsrudel aus irgendwelchen Gründen nicht proaktiv reguliert werden konnte, muss dies im Folgejahr nachgeholt werden können, ohne dass die Kantone dafür umfangreiche Gesuche stellen müssen. Bis jetzt sind weder Rudel von selber verschwunden noch

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		haben Rudel mit Nutztierissen von einem Jahr auf das andere aufgehört.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle von 8 Nutztieren ist zu hoch. Zudem sind Risse (erfolgreich oder verletzte Tiere) von nicht schützbaeren Alpen auch anzurechnen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wenn geschützte Tiere gerissen werden, ist es für die Landwirtschaft unzumutbar, dass noch mehrere weitere Risse bis zur Erreichung der Schadschwelle von 8 gerissen werden. Es muss umgehend gehandelt werden können. Zudem ist der Bezug zur aktuellen Sömmerungsperiode unverständlich, da Rudel auch auf Ganzjahresbetrieben Risse verursachen.</p> <p>Text: Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet inner halb des aktuellen Jahres mindestens 5 Nutztiere getötet oder verletzt oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz bei schützbaeren Weiden vorgängig ergriffen wurden.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Regulierung von besonders schadstiftenden Eltertieren muss möglich sein, da damit nicht bis im Herbst gewartet werden darf.</p> <p>Text: Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere oder ein besonders Schaden stiftendes Elterntier erlegt werden.</p>
Abs. 3	Ablehnung	Es geht hier um die Regulierung von Rudeln. Rudel haben in der Regel einen fixen Aufenthaltsort, zu welchem sie mit der Nahrung zurückkehren, solange die Jungen zu ernähren sind. Sie reissen nicht zwingend bei der selben Herde, sondern in einem Gebiet. Zudem ist es möglich, dass Nutztiere nach einem Riss umgehend verschoben werden, um weitere Risse zu verhindern. Somit ist eine Rückkehr der Wölfe auch nicht möglich. Daher muss der Bezug zur Nutztierherde gestrichen werden.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Verjüngungssituation des Waldes darf bei der reaktiven Regulierung nicht miteinbezogen werden, da es sich um eine Regulierung nach Rissen handelt.</p> <p>Text: Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1 und 2.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Einzelwölfe verursachen den Kantonen sehr hohe Kosten, weshalb sie für die Brechnung der Abgeltung auch einbezogen werden müssen. Zudem müssen auch die Risse einbezogen werden, da es «kostenintensivere Rudel» gibt sowie Rudel, welche sich unauffällig verhalten. Da bei den Grenzurudeln die Koordination mit dem Ausland hinzu kommt, ist es unerklärlich, weshalb hier die Kostenbeteiligung halbiert wird.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen richtet sich nach der Anzahl Rudel, der Anzahl Einzelwölfen un der Anzahl Risse im Kanton.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel oder pro Einzelwolf. Für Kantone, welche überdurchschnittlich hohe Risszahlen aufweisen, wird der Betrag erhöht.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen ist für die Landwirtschaft und die Umwelt von grosser Bedeutung. Der Einsatz von Drohnen ist vom BAZL genügend geregelt und eine weitere Regelung durch das BAFU ist überflüssig.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wildtierkorridore können die landwirtschaftliche Produktion stark einschränken (Enteignung für Wildtierkorridore, Beseitigung von Bauten und Anlagen, welche beispielsweise für den Obstbau nötig sind). Daher sind Wildtierkorridore so anzulegen, dass sie die landwirtschaftliche Produktion so wenig wie nötig einschränken.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Auflagen der Raumplanung sind Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund ist für die Sachplanung verantwortlich, bei welchen die Wildtierkorridore berücksichtigt werden müssen.
Abs. 3	Ablehnung	Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung sind zu gross und kommen einem weiteren Kulturlandverlust gleich. Buchstabe 3 ist daher ersatzlos zu streichen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ein Wertung der Wildtierkorridore wird abgelehnt. Diese können sich im Laufe der Zeit ändern.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Artikel 9b und 9c regeln die Regulation von Wölfen, der Artikel 9d regelt die Regulation von Biber. Sinngemäss müsste der Artikel 9a folgenden Titel haben «Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere (ausser Wolf und Biber)».
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten /	Für die Regulierung des Goldschakals und des Luchses müssen die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, da diese für die Landwirtschaft zu einem Problem werden können.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
	Änderungswünschen	
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Regulierung von Einzelwölfen und Wolfspaaren (ohne Vermehrung) ist von grosser Bedeutung, da mit einer konsequenten Regulierung von Einzeltieren, welche Nutztiere reissen, die späteren Probleme von Wolfsrudeln mit einer viel grösseren Schlagkraft vermieden werden können. Wolfspaare müssen Einzelwölfen gleichgesetzt werden, da ihre Regulierung im Moment unklar ist.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: ... für einzelne Wölfe und Wolfspaare erteilen,.....
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Schadgrenzen sind zu senken, respektive leichte Verletzungen bei Rindern sind einzubeziehen, da dies klar auf ein problematisches Verhalten der Wölfe hinweist. Zudem ist die Situation für Hirsche im Gehege und Weideschweine zu lösen. Text: a. mindestens fünf Schafe oder Ziegen.... b. Mindestens ein Nutztier der Rinder-, Pferdegattung, ein Neuweltkamelide, ein Hirsch im Gehege oder ein Weideschwein getötet oder leicht verletzt wurde.
Abs. 3	Ablehnung	Der Bezug zu den Flächen, welche für die Sömmerung nicht zugelassen sind, ist zu streichen. Dies ist Sache der DZV. Es kann zudem zum Zeitpunkt eines Risses oder einer Verletzung nicht nachgewiesen werden, ob diese Tiere schon vorher oder erst aufgrund eines Angriffs dorthin gescheucht wurden.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Gefährdung für den Menschen liegt vor, wenn ein Wolf auf dem Hofareal, in einem Stall oder in einem Laufhof tötet oder verletzt. Diese Bedingungen sind nicht kumulativ und dies muss klar hervorkommen. Es kann sein, dass ein Laufhof nicht befestigt ist oder dass ein Stall nicht in einem Hofareal integriert ist, sonder frei steht.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Zuständigkeit muss klar sein, beispielsweise der Kanton mit den ersten Rissen. Es kann nicht sein, dass sich die betroffenen Kantone den Ball zuspielen; dies insbesondere bei Einzelwölfen, welche oft sehr weite Strecken zurücklegen.
Abs. 6	Ablehnung	Der Abschuss von einem Einzelwolf ist mit sehr hohem personellen Aufwand verbunden, weshalb diese nicht noch durch eine Frist und einen Perimeter erschwert werden muss. Um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden, muss die Frist zwingend auf 90 Tage verlängert werden. Zudem muss auf die Einschränkung betreffend Perimeter verzichtet werden. Dies ist insbesondere auf Alpen völlig praxisfremd, da teilweise Nutztiere bereits verschoben wurden, um die Rückkehr des Wolfes zu vermeiden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Infrastruktur wie Drainage müssen grundsätzlich geschützt werden da von öffentlichem Interesse und nicht nur im Falle von Fruchtfolgeflächen.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bezug zu Fruchtfolgeflächen streichen
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Entschädigung durch den Bund muss unabhängig der kantonalen Finanzen sichergestellt werden. Zudem sind die effektiven Kosten, also auch vermisste Tiere sowie der Bergungsaufwand zu entschädigen. Weiter müssen auch Risse von Wolfshybriden entschädigt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Kantone müssen nachweisen, dass der entstandene Schaden nicht durch eine geschützte Tierart erfolgt ist. Aktuell gibt es immer wieder Situationen, in welchen mit allen Mitteln versucht wird, eine Lücke im Herdenschutz zu finden, um den Schaden nicht den Wölfen anzulasten. Dies ist für die betroffenen Bauernfamilien eine grosse Belastung. Zudem ist der Bezug zur TVD zu streichen, denn diese hat nichts mit Rissentschädigungen zu tun. Weiter sind neugeborene Tiere nicht erfasst.
Abs. 3	Ablehnung	Es kann nicht sein, dass ein Kanton die Restkostenübernahme verweigert und der Bund daher keine Vergütung an die betroffenen Bauernfamilien ausstellt.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Informationspflicht wird begrüsst, wobei diese nicht nur die Herdenschutzmassnahmen umfassen darf, sondern zwingend auch Information zu Rissvorfällen und Störungen von Herden beinhalten muss. Es ist jedoch störend, dass die Art und Weise der Beratung bis ins letzte Detail geregelt wird (Beratung vor Ort). Dieser Detaillierungsgrad liegt beispielsweise bei der Regulierung nicht vor.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen, Rissvorfälle und andere wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit den Grossraubtieren.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich ist es nicht im Interesse der Bauernfamilien, wenn ihre Alp als nicht schützbar bezeichnet wird, da diese mittelfristig infolge fehlender Schutzmöglichkeiten und fehlender finanzieller Unterstützung aufgegeben wird.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es ist wichtig, dass in diesem Artikel die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen klar und übersichtlich dargestellt werden ohne Verschärfung, was in vorliegender Version nicht der Fall ist, denn im Bericht wurden beispielsweise höhere Anforderung an Zäune gestellt, was in der Praxis untragbar ist.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Gemäss Auswertungen von Agridea ist nicht allein die Höhe des Herdenschutzzaunes entscheidend, sondern ist beispielsweise der Unterhalt des Zaunes von grosser Bedeutung. Weiter garantiert kein Herdenschutzsystem einen 100% Schutz, weshalb dieser Wettlauf um immer höher und immer besser gestoppt werden muss. Es ist daher für die Bauernfamilien untragbar, wenn im Bericht zur Vernehmlassung durch die Hintertür 15 cm höhere Zäune verlangt werden und dies suggeriert, dass nachher der Herdenschutz 100% Sicherheit gewährt. Für die Sömmerungsgebiete muss die Massnahme «Behirtung am Tag und sicherer Übernachtungsplatz» aufgenommen werden. Diese Massnahme ist in gewissen Situationen eine umsetzbare Schutzmöglichkeit und kann das aktuelle Herdenschutzdispositif ergänzen, was wichtig ist, um der zunehmenden Bedrohung durch Grossraubtiere zu begegnen.
Abs. 2	Ablehnung	Auf nicht zumutbar schützbaaren Alpen sind keine Schutzmassnahmen vorzuschreiben.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vorgaben «Hofareal, Ställe oder Auslaufflächen» sind klar zu unterscheiden. (Siehe Artikel 9b).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Wortlaut muss so geändert werden, dass klar hervorkommt, dass nicht die Beratung vorschreibt, welche Herdenschutzmassnahmen zumutbar ist.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die aktuelle Situation mit einem Monopol von Agridea und dem Verein Herdenschutzhunde, der Rassenvorgabe und der fehlenden Verfügbarkeit von Herdenschutzhunden für Betriebe ausserhalb der Sömmerung oder für Rindviehbetriebe ist sehr unbefriedigend und unzumutbar. Trotzdem kann es nicht sein, dass sich der Bund komplett aus der Verantwortung zieht und diese wichtige Herdenschutzmassnahme an die Kantone überträgt, ohne klare und praxistaugliche Vorgaben zu machen. Dies hätte für die Bauernfamilien katastrophale Auswirkungen, denn genügend geprüfte Hunde wären noch schwieriger zu finden. Wichtig ist, dass die Vorgaben für die Einsatzprüfungen den Erfahrungen entsprechend angepasst werden, die Prüfkriterien klar sind und weitere Stellen akkreditiert werden können.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Vorgaben betreffend Einsatzgebiet und Anzahl Hunde sind zu überdenken (erläuternder Bericht). Bei kleinen Herden und einer Gefahr durch einen Einzelwolf sollte auch der Einsatz von einem Herdenschutzhund möglich sein. Weiter sind die Angaben zu der Weidefläche nicht situationsgerecht und müssen gestrichen werden.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Vorgaben für die Prüfung sind zu überarbeiten. Prüfungen müssen sowohl als Einzeltier und im Team und sowohl im Zaun geprüft werden.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es kann sein, dass im Laufe des Sommers Änderungen nötig sind (Futter, Risse, Tourismus). Daher müssen die Meldungen periodisch möglich sein.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Massnahmen müssen gemäss JSV umgesetzt werden und nicht gemäss Beratung. Die Kontrolle der Herdenschutzkonzepte ist massgebend für den Nachweis über einen erfolgreichen Herdenschutz.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Das vorgeschlagene Abgeltungssystem berücksichtigt weder den finanziellen Aufwand der Bauernfamilien noch den effektiven Druck durch Grossraubtiere. Die Anzahl Risse und der Bestand an Einzelwölfen müssen zwingend in die Überlegungen einbezogen werden, denn Einzelwölfe verursachen sehr grosse Schäden. Bis anhin hat das BAFU sehr spät über die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen informiert, was berechtigterweise zu Kritik geführt hat. Wie bei den Herdenschutzhunden kann es nicht sein, dass sich der Bund aus der Verantwortung zieht und die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen mit zuwenigen Mitteln auf die Kantone abwälzt. Dies führt dazu, dass wiederum die Bauernfamilien die Leidtragenden sein werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Der effektive Aufwand der Bauernfamilien infolge Wolfspräsenz (alle Individuen) und Rissen muss zwingend abgegolten werden.
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund muss sich mit mindestens 50% an den Kosten beteiligen.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Agridea leistet einen wichtigen Beitrag für die Beratungstätigkeit der Kantone. Diese Arbeit ist zwingend in Artikel 12 aufzunehmen und vom Umweltbudget mit einem Leistungsauftrag zu entschädigen. Für die Bauernfamilien ist es entscheidend, dass die kantonalen Beratungen durch Agridea mit Informationen bedient werden, ansonsten wird die Herdenschutzberatung nur ungenügend ausgeführt werden können, was sich negativ auf den Herdenschutz auswirken wird.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text neuer Buchstabe c: c: Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Text: H: und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen. I: Die Forschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da es sich um Mindestzahlen von Rudeln handelt und die Kantone eine unterschiedliche Motivation zur Rudelentnahme zeigen, ist der Schwellenwert um jeweils 1 Rudel herabzusetzen, was zu mindestens 7 Rudeln führen werden.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe